

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildet Berlin! Initiative für Schulqualität“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin (Deutschland).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgabe des Vereins

- (1) „Bildet Berlin!“ verfolgt das Ziel und Ideal, dass die Jugend unserer Stadt die bestmögliche Schulbildung erfährt. Die qualifizierte Ausbildung unserer Schülerinnen und Schüler ist der Schlüssel zu einer besseren Zukunft unserer Stadt. Das Thema Bildung steht ganz oben auf der politischen Agenda der Hauptstadt, "Bildet Berlin!" stellt aber fest, dass trotzdem nicht alle zur Verfügung stehenden Ressourcen für Bildung genutzt werden. Wir brauchen eine gebildete, engagierte und motivierte Jugend, die dem zukünftigen gesellschaftlichen Leben innovative und wertvolle Impulse gibt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden vertritt "Bildet Berlin!" die Interessen von Schülern, Eltern und Lehrern. "Bildet Berlin!" macht es sich zur Aufgabe, dass die Berliner Schulen endlich in ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl wahrgenommen werden und entsprechend nachhaltig gehandelt wird. Zweck des Vereins ist damit die Förderung der Erziehung, der Schulbildung, der Berufsbildung und der Volksbildung in Berlin.
- (2) Zur Erreichung des in § 2 (1) dargestellten Satzungszwecks wird der Verein
 - a) Recherchen zur aktuellen Situation schulischer Erziehung und Bildung in Berlin erarbeiten und mögliche Handlungsoptionen zur Verbesserung schulischer Erziehung und Bildung in Berlin entwickeln,
 - b) erarbeitete Analysen und Handlungsoptionen in Form von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Themen veröffentlichen durch
 - i. die Herausgabe von Pressemitteilungen,
 - ii. die Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen,
 - iii. das Betreiben einer Webseite,
 - iv. regelmäßige Information über einen Email-Verteiler und
 - v. Kommunikation in sozialen Netzwerken,
 - c) Gespräche mit politischen Entscheidungsträgern mit dem Ziel der Verbesserung der Schulqualität in Berlin führen und
 - d) sich aktiv mit weiteren Akteuren im Bildungsbereich wie z. B. Schülerinnen und Schülern, Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern und Schulleiterinnen und Schulleitern vernetzen und Kooperationen mit diesen Akteuren aufbauen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich nach o.g. Punkte zu handeln.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich zum 1. Januar in Höhe von 20 Euro zu leisten. Studenten, Referendare und Empfänger von Transferleistungen müssen lediglich einen reduzierten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro leisten. Mitglieder können schriftlich vereinbaren, freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Absenkung eines freiwillig höher gezahlten Mitgliedsbeitrags ist dem Kassenwart mit einer Frist von 4 Wochen vor Fälligkeit dem Kassierer schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Deutsche Krebshilfe e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.